OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651220/26/ZO/KA

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berichtigt durch seinen Richter Mag. Zöbl das Erkenntnis vom 8. Mai 2019, LVwG-651220/24 über die Beschwerde des Herrn R L, geb. x, vertreten durch RAe Dr. H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2.7.2018, Zl. BHWLVerk-2018-363569/3, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wie folgt:

I. In Spruchpunkt I des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 8. Mai 2019, GZ: LVwG-651220/24 wird die Befristung der Lenkberechtigung berichtigt auf 29.4.2022.

Alle übrigen Anordnungen bleiben unverändert.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Erkenntnis vom 8. Mai 2019 der Beschwerde des R L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2.7.2018, GZ BHWL-Verk-2018-363569/3 teilweise stattgegeben und bestimmte Einschränkungen der Lenkberechtigung des Bf vorgeschrieben. Dabei wurde eine Befristung der Lenkberechtigung bis 29.4.2019 angeordnet.

Im Beschwerdeverfahren waren verschiedene Stellungnahmen eingeholt worden und der Amtsarzt hatte in seinem abschließenden Gutachten unter anderem eine Befristung der Lenkberechtigung auf drei Jahre, das ist bis 29.4.2022, vorgeschlagen. Im Erkenntnis wurden die vom Amtsarzt vorgeschlagenen Einschränkungen übernommen, insbesondere auch die Überwachung der Alkoholabstinenz des Bf sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis 29.4.2022. Auch aus der Begründung ist klar ersichtlich, dass beabsichtigt war, die Lenkberechtigung auf drei Jahre zu befristen. Aufgrund eines offenkundigen Schreibfehlers wurde die Befristung jedoch mit 29.4.2019 festgelegt.

2. § 62 Abs. 4 AVG, welcher gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, lautet wie folgt:

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützen Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

3. Sowohl aus den übrigen Anordnungen im Erkenntnis als auch aus dessen Begründung ergibt sich zweifelsfrei, dass beabsichtigt war, die Lenkberechtigung des Bf auf drei Jahre, gerechnet ab dem amtsärztlichen Gutachten, das am 29.4.2019 erstattet worden war, zu befristen. Es handelt sich daher um einen offenkundigen Schreibfehler, welcher zu korrigieren war.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 62 Abs. 4 AVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl